

18. Wird, wenn über das Vermögen einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien Konkurs eröffnet ist, der nach Artt. 204 Abs. 3. 226 Abs. 3 S.G.B. den Gesellschaftsgläubigern zustehende Anspruch gegen Mitglieder des Aufsichtsrates durch einen vom Konkursverwalter mit denselben abgeschlossenen Vergleich beseitigt?

I. Civilsenat. Ur. v. 19. Mai 1897 i. S. S. u. Gen. (Kl.) w. R.
u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 16/97.

I. Landgericht Graubenz.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates der Kommanditgesellschaft auf Aktien M.'er Darlehnsbank K.L. war nach Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft von dem Verwalter der Masse, Aktionären

und Gläubigern Klage auf Zahlung von 50000 *M* Schadensersatz wegen Verletzung ihrer Pflichten auf Grund des Art. 204 *H.G.B.* erhoben, in erster Instanz nach dem Klagantrage erkannt, demnächst aber von dem Verwalter namens der Konkursmasse mit den Beklagten ein Vergleich geschlossen, auf Grund dessen die letzteren 20000 *M* zur Masse zahlten. Ein Teil der Gläubiger, die bei der Ausschüttung der Masse mit einem Teil ihrer Forderungen ausfielen, hielt sich an den Vergleich nicht gebunden. Auf die nur gegen diese verfolgte Berufung der Beklagten wurde in zweiter Instanz die Klage abgewiesen, weil der Ersatzanspruch nicht für begründet erachtet wurde. Die Revision dieser Kläger ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

... „Das Reichsgericht hat bereits in einer früheren Entscheidung (Urteil vom 4. April 1889, Rep. VI. 24/89, abgedruckt in der *Hanseat. Gerichtszeitung* 1889 Hauptblatt Nr. 71, auszugsweise mitgeteilt bei *Bolz e*, Bd. 7 Nr. 645) ausgesprochen, daß, wenn der Konkursverwalter einer Aktiengesellschaft den Anspruch auf Ersatz des durch Pflichtwidrigkeiten der Aufsichtsratsmitglieder dem Gesellschaftsvermögen zugefügten Schadens bereits geltend gemacht und darüber einen rechtsgültigen Vergleich abgeschlossen hat, nicht daneben noch ein selbständiger Anspruch wegen derselben Verkürzung des Gesellschaftsvermögens von einem einzelnen Gläubiger erhoben werden kann. Diese Entscheidung bezog sich zwar auf einen nach Art. 225b *H.G.B.* in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zu beurteilenden Fall; allein derselbe Grundsatz ist auch nach den derzeit geltenden Artt. 226 und 204 *Abf. 3 H.G.B.* aufrecht zu halten. Die angeführten Bestimmungen gewähren den Ersatzanspruch, der in den im zweiten Absatz bezeichneten Fällen der Gesellschaft zusteht, den einzelnen Gesellschaftsgläubigern, sofern sie von der Gesellschaft Befriedigung nicht erlangen können, als einen selbständigen Anspruch, der dadurch nicht beseitigt wird, daß das pflichtwidrige Verhalten der Mitglieder der Gesellschaftsorgane auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht. Es erscheint hiernach folgerichtig, daß auch durch einen von der Gesellschaft erklärten Verzicht oder von ihr geschlossenen Vergleich der den Gläubigern zustehende Anspruch nicht aufgehoben oder verkürzt werden kann.

Das Gesetz erkennt mithin in den Fällen der Artt. 204 und 226

Abf. 2 einen Anspruch der einzelnen Gläubiger an, der unabhängig ist von der Geltendmachung des Ersatzanspruches durch die Gesellschaft, und der begründet sein kann, obwohl ein Ersatzanspruch der Gesellschaft nicht oder nicht mehr besteht. Die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger fallen aber ungeachtet ihrer Selbständigkeit insofern mit dem Ansprüche der Gesellschaft zusammen, als sie erlöschen, wenn und insofern der Gesellschaft Ersatz geleistet ist. Andererseits wird auch durch den einem einzelnen Gläubiger geleisteten Ersatz der Anspruch der Gesellschaft beseitigt oder geschwächt. Der gesetzgeberische Grund für die den Gesellschaftsgläubigern eingeräumte Rechtsstellung ist darin zu finden, daß die Gesellschaftsgläubiger gegen die ihren Interessen widerstrebenden Einflüsse geschützt werden sollen, die sich in Bezug auf die Verfolgung derartiger Ansprüche innerhalb der Gesellschaft geltend machen können.

Die Selbständigkeit des Anspruches der einzelnen Gläubiger erleidet aber eine Einschränkung, wenn über das Gesellschaftsvermögen Konkurs eröffnet ist. Wie in dem vom Berufungsgericht angezogenen Urteil des hanseatischen Oberlandesgerichtes (Hanseat. Gerichtszeitung a. a. O. Nr. 61) zutreffend ausgeführt ist, ergibt sich diese Einschränkung aus dem Wesen des Konkurses. Die Ersatzansprüche gegen die Mitglieder der Gesellschaftsorgane gehören jedenfalls insofern zur Konkursmasse, als sie bei Eröffnung des Konkurses der Gesellschaft zustehen. Sie sind in diesem Falle Bestandteile des Gesellschaftsvermögens und, wie die übrigen Gesellschaftsaktiva, nach den Vorschriften der Konkursordnung zu gemeinsamer Befriedigung der Konkursgläubiger zu verwenden. Sie können daher während der Dauer des Konkurses auch nur vom Konkursverwalter, nicht von den einzelnen Gläubigern geltend gemacht werden, da sonst der Konkursmasse ein ihr zugehöriger Anspruch entzogen werden würde.

Vgl. die analogen Bestimmungen im neuen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 §§ 171 Abf. 2. 217 Abf. 2, sowie die Denkschrift zum Entwurf S. 123.

Der Konkursverwalter ist aber kraft einer ihm vom Gesetz erteilten Ermächtigung auch befugt, über die Ansprüche der Gesellschaft, eventuell mit Zustimmung des Gläubigerausschusses, Vergleiche zu schließen. Der Abschluß des Vergleiches erfolgt ebenfalls im gemeinsamen Interesse der Gläubiger. Durch einen vom Konkursverwalter ab-

geschlossenen rechtsbeständigen Vergleich wird daher der Anspruch der einzelnen Gläubiger verbraucht. Dieses Ergebnis wird auch durch die Erwägung gerechtfertigt, daß das gesetzgeberische Motiv, auf welchem die Selbständigkeit des Anspruches der einzelnen Gläubiger beruht, mit der Konkursöffnung fortfällt. Ein von den Interessen der Gläubiger verschiedenes Gesellschaftsinteresse ist nicht mehr vorhanden; denn die Gesellschaft wird durch die Eröffnung des Konkurses aufgelöst; und es ist schon aus diesem Grunde, aber auch mit Rücksicht auf die Stellung des Konkursverwalters nicht anzunehmen, daß die Einflüsse, die sich außerhalb des Konkurses zum Nachteil der Gläubiger geltend machen können, nach der Konkursöffnung fortwirken.

Im vorliegenden Falle steht fest, daß der Konkursverwalter sich mit den verklagten Mitgliedern des Aufsichtsrates behufs Abgeltung der namens der Gesellschaft, beziehungsweise ihrer Konkursmasse erhobenen Ersatzansprüche verglichen hat, und daß die Vergleichssumme von ihnen zur Konkursmasse eingezahlt ist. Ein Grund, die Rechtsgültigkeit des Vergleiches zu beanstanden, ist nicht ersichtlich; die Kläger haben dieselbe auch nicht in Abrede gestellt. Der vorstehenden Darlegung zufolge gelten die Kläger daher durch diesen Vergleich und durch die auf Grund desselben an die Konkursmasse geleistete Zahlung auch bezüglich der ihnen nach Art. 204 Abs. 3 zustehenden Ansprüche als abgefunden.“ . . .